

Änderungsantrag der Fraktion der CDU

Nachtragshaushaltsgesetz und Nachtragshaushaltsplan (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2009 (einschließlich Veränderungen im Produktgruppenhaushalt)

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

Das Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2009 vom 15. April 2008 (Brem.GBl. S. 103) wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 13 a eingefügt:

„ § 13 a

Ermächtigung zur Ausübung des Ankaufsrechtes zum Erwerb
von Anteilen an der swb AG

(1) Um die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass der Haushalts- und Finanzausschuss bis zum 7. April 2009 über die Ausübung des Ankaufsrechtes zum Erwerb von Anteilen an der swb AG nach Artikel 101 Abs. 1 Nr. 3 Landesverfassung entscheiden kann, wird ohne Präjudiz für das Verhandlungsergebnis und die Entscheidung des Senats und des Haushalts- und Finanzausschusses die Senatorin für Finanzen ermächtigt, Kredite bis zur Höhe von 800 Millionen Euro für einen unmittelbaren Erwerb durch die Stadtgemeinde Bremen aufzunehmen bzw. alternativ Bürgschaften in Höhe von bis zu 800 Millionen Euro für den Fall zu erteilen, dass der Erwerb treuhänderisch abgewickelt werden soll.

(2) Im Falle der Inanspruchnahme der Bürgschaftsermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich der in § 17 Abs. 1 Nr. 3 enthaltene Rahmen für Bürgschaftsermächtigungen um 800 Millionen Euro auf 1 100 Millionen Euro.

(3) Von der Ermächtigung nach Abs. 1 darf nur unter der Voraussetzung Gebrauch gemacht werden, dass eine anschließende kurzfristige Weiterveräußerung sichergestellt ist.“

Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU